

# VERHANDLUNGSSCHRIFT ÜBER DIE öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Montag, dem 29.06.2015

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 19:00

Ende: 20:00

## **Anwesend sind:**

### Vorsitzende/r

Bgm. Markus Gogollok

### Stellvertreter

Vizebgm Natascha Matousek

### Mitglieder

GR Beate Bauer-Breitsching  
GGR Martin Eipeldauer BA MA  
GR Alexander Geiger  
GGR Berndt Gössinger  
GR Josef Graf  
GR Hadice Halici  
GR Bettina Hütter  
GR Markus Hütter  
GGR Günter Hütter MBA  
GGR Ing. Gerhard Izso  
GR Lisa Kauscheder  
GR Andreas Klein  
GR Bianca Melchior  
GR Cordula Müller  
GR Kerstin Panzenböck  
GR Peter Platzer  
GR Günther Stoiber  
GR Michael Tod  
GR DI HTL Christian Trubacek  
GR Gabriele Wilflinger  
GR Andrea Wodtawa

### Schriftführer

AL Franz Hacker

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Weiters begrüßt er auch die 5 erschienenen Zuhörer.

**Antrag:** Bgm. Markus Gogollok beantragt gemäß § 46/3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Tagesordnung um folgenden Punkt zu erweitern :

**Als Punkt 14            Natur im Garten - Gemeinde**

**Begründung:**

Da die dzt. im Bau bzw. Planung befindliche Umstellung der Grünrabatte einen Verzicht auf Pestizide und weitere Auflagen für die Förderfähigkeit erforderlich sind, ist darüber ein positiver Gemeinderatsbeschluss erforderlich.  
Darüber hinaus ist es auch Grundlage für die geplanten Beetpatenschaften.

Die Gemeinde hat bereits im Vorfeld auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet.

**Wortmeldung:** keine

**Abstimmung:** 23 Dafürstimmen

**Beschluss:** einstimmige Annahme

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung des Protokolls vom 21. Mai 2015
2. Berichte
3. 1. Nachtragsvoranschlag 2015  
Vorlage: FI/400/2015
4. Ruhestandsversetzung Dr. Baumgartner, gem. §§ 39 Abs. 1 lit. c u. 39 NÖ GÄG  
Vorlage: FI/402/2015
5. Grundsatzbeschluss zur Gründung des Vereins Kleinregion Ebreichsdorf  
Vorlage: AV/403/2015
6. Bieterverfahren - Grundstücksverkauf Parz. Nr. 1205/39  
Vorlage: AV/404/2015
7. Wohnungsvergabe Haus Helene  
Vorlage: AV/405/2015
8. A1 Telekom Austria AG -Ausbau Breitbandinternet  
Vorlage: BA/406/2015
9. GIP.nö - Kooperationsvertrag über Datenaustausch  
Vorlage: BA/407/2015
10. Radweg Seepark - Gst.Nr. 1210/314 - Übernahme in das bzw. Entlassung aus dem öffentlichen Gut  
Vorlage: BA/408/2015
11. Tattendorfer Straße 12 Gst.Nr. 1322/1 - Entlassung aus dem öffentlichen Gut  
Vorlage: BA/409/2015
12. ASFINAG - A3 -Südost-Autobahn - Ansuchen um Sondernutzung von Gemeindegrund  
Vorlage: BA/410/2015
13. Liefervertrag - Streusplitt - Fa. Wopfinger  
Vorlage: AV/411/2015
14. Natur im Garten - Gemeinde

### **Nicht öffentlicher Teil**

15. Personalangelegenheiten

### **Protokoll:**

### **Öffentlicher Teil**

#### **zu 1 Genehmigung des Protokolls vom 21. Mai 2015**

##### **Sachverhalt:**

Dem Gemeinderat liegt das Protokoll der GR-Sitzung vom 21. 5. 2015 vor, welches jedem GR-Mitglied zugegangen ist. Es liegen keine schriftlichen Einwendungen vor.

##### **Antrag:**

Bgm. Gogollok beantragt daher, das Protokoll vom 21. 5. 2015 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

**Beschluss:** Einstimmige Annahme

**Wortmeldung:** keine

**Abstimmung:** 23 Dafürstimmen

#### **zu 2 Berichte**

- ❖ Ferienspiel 2015
- ❖ Kochbuch von den SchülerInnen der OWD Schulen
- ❖ Kaufangebot – Badener Str. 22

#### **zu 3 1. Nachtragsvoranschlag 2015**

**Vorlage: FI/400/2015**

##### **Sachverhalt:**

Der Finanzausschuss hat sich eingehend mit der Erstellung des 1. NTVA 2015 auseinander gesetzt.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2015 ist in der Zeit vom 1. bis 15. 6. 2015 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Es wurden keine Stellungnahmen dazu abgegeben.

Die Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt haben sich um jeweils € 25.000,- erhöht und betragen nunmehr € 6,405.800,-

Die Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes haben sich um € 410.100,- erhöht, der Projekthaushalt beläuft sich nun auf € 906.100,-.

##### **Antrag:**

GGR Hütter beantragt, den vorliegenden 1. NTVA 2015 über €6,405.800,- im o. Haushalt sowie € 906.100,- im a.o. Haushalt zu genehmigen.

**Beschluss:** Mehrheitliche Annahme

**Wortmeldung:** GR Müller, Bgm. Gogollok, GGR Hütter, GR Graf, GR Wodtawa

**Abstimmung:** 21 Dafürstimmen

2 Enthaltungen (GR Müller, GR Bauer-Breitsching)

**zu 4    Ruhestandsversetzung Dr. Baumgartner, gem. §§ 39 Abs. 1 lit. c u. 39 NÖ GÄG  
Vorlage: FI/402/2015**

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informiert die Gemeinderatsmitglieder, dass unser Gemeindefacharzt Dr. Baumgartner mit Schreiben vom 27. 1., am 4. 2. 2015 bei der Gemeinde eingelangt, um die Versetzung in den dauernden Ruhestand angesucht hat.

Gemäß § 39 des NÖ Gemeindeärzte Gesetzes 1977 kann die Zuerkennung mit 1. Juli 2015 erfolgen.

**Antrag:**

Der Vorsitzende beantragt, die Erlassung des vorliegenden Bescheides vom 29. Jun. 2015 mit dem die Versetzung von Hrn. Dr. Baumgartner in den dauernden Ruhestand ab 1. 7. 2015 genehmigt wird, zu beschließen.

**Beschluss:** Einstimmig angenommen

**Wortmeldung:** GGR Gössinger

**Abstimmung:** 23 Dafürstimmen

**zu 5    Grundsatzbeschluss zur Gründung des Vereins Kleinregion Ebreichsdorf  
Vorlage: AV/403/2015**

**Sachverhalt:**

Bgm. Gogollok berichtet den Gemeinderatsmitgliedern, dass die Regionalberaterin Fr. Mag. Dagmar Schober an ihn herangetreten ist.

Die dzt. als ARGE geführte Vereinigung der Gemeinden Ebreichsdorf, Mitterndorf/Fischa, Reisenberg, Seibersdorf und Pottendorf soll erweitert werden und zur neuen Kleinregion Ebreichsdorf zusammengefasst werden.

Diese soll nicht mehr als ARGE sondern als Verein fungieren.

Vorerst soll kein Mitgliedsbeitrag eingehoben werden, es soll nur 1,-/EW in einen Projektpool eingezahlt werden.

Damit werden die geplanten Projekte dotiert. Nimmt die Gemeinde an einem Projekt nicht teil, bleibt der Betrag im Pool.

**Antrag:**

Der Vorsitzende beantragt, folgenden Grundsatzbeschluss zu genehmigen:

Die Gemeinde Blumau-Neurißhof, Ebreichsdorf, Mitterndorf an der Fischa, Oberwaltersdorf, Pottendorf, Reisenberg, Seibersdorf, Tattendorf, Teesdorf und Trumau bilden die „Kleinregion Ebreichsdorf“ zum Zweck der interkommunalen Abstimmung und

Projektumsetzung in den Bereichen Daseinsvorsorge und Raumentwicklung.

Der Gemeinderat beschließt, sich an der Kleinregion Ebreichsdorf zu beteiligen. Zu diesem Zweck wird ein Verein gegründet.

Es soll vorerst kein Mitgliedsbeitrag eingehoben werden, es soll nur den Projektpool geben. Es wird € 1,- pro EinwohnerIn angenommen, welcher in einen gemeinsamen Projektpool eingezahlt wird. Wenn eine der Gemeinden nicht an einem Projekt teilnimmt, bleibt der Betrag im Projektpool.

Einzahlung für 2016 (31. 10. 2015)

**Beschluss:** Einstimmige Annahme

**Wortmeldung:** GR Müller

**Abstimmung:** 23 Dafürstimmen

#### **zu 6 Bieterverfahren - Grundstücksverkauf Parz. Nr. 1205/39 Vorlage: AV/404/2015**

##### **Sachverhalt:**

Dieses Grundstück, welches eine Größe von 1.657 m<sup>2</sup> aufweist und die Widmung BW-a hat, wurde im Zuge eines Bieterverfahrens ausgepriesen.

Folgende Angebote sind innerhalb der Frist eingetroffen:

Tuka Anto u. Marija	-	€ 331.400,-
NBG Wohnbaugruppe	-	€ 365.000,-
Fa. Kohlbacher	-	€ 332.000,-

##### **Antrag:**

Bgm. Gogollok beantragt daher, den Verkauf des Gemeindegrundstückes Parz. Nr. 1205/39 zum Preis von € 365.000,- an die NBG zu genehmigen.

**Beschluss:** Mehrheitliche Annahme

**Wortmeldung:** GR Trubacek

**Abstimmung:** 22 Dafürstimmen

1 Enthaltung – GR Trubacek

#### **zu 7 Wohnungsvergabe Haus Helene Vorlage: AV/405/2015**

##### **Sachverhalt:**

Frau Steiner Gertrude hat am 28.05.2015 die Wohnung in der Pfarrgasse 18 / Top 22 gekündigt. Die Kündigungsfrist endet Ende Juni 2015.

Die vorgeschlagenen Personen Frau Gertrud Mölzer und Frau Danilovic Radmilla wurden über die freie Wohnung informiert. Jedoch haben beide Damen nach einer Zusage, wieder abgesagt. Die Begründung wäre, dass Sie jetzt noch nicht, in das Haus Helene möchten.

Frau Marie Schmid geb. 13.01.1934 wohnhaft derzeit in 1100 Wien, Leebgasse 49/2/19 ist interessiert, da sie im 2. Stock ohne Lift wohnt und von Frau Marianne Chudicek (Schwägerin, wohnt im Haus Helene) soweit unterstützt wird. Das Leben würde für Frau

Schmid und Frau Chudicek eine große Erleichterung im Haus Helene sein.  
Wohnungsübernahme ab 1. August 2015 möglich.

**Antrag:**

Frau GR Wodtawa beantragt, die Wohnung Top 22 per 1. August 2015 an Fr. Schmid Marie zu vergeben.

**Beschluss:** Einstimmige Annahme

**Wortmeldung:** keine

**Abstimmung:** 23 Dafürstimmen

**zu 8 A1 Telekom Austria AG -Ausbau Breitbandinternet  
Vorlage: BA/406/2015**

**Sachverhalt:**

Für den geplanten Ausbau des Breitbandinternets durch die A1 Telekom Austria AG ist die Errichtung einer Niederspannungs-Verteilleitung mit Niederspannungsanschlüssen (Schaltkästen) an 6 Standorten im öffentlichen Gut in Oberwaltersdorf vorgesehen.

Die Standorte sind:

Tattendorfer Straße 51 (Gst.Nr. 1334), Bahnstraße 10 (Gst.Nr. 1331) , Schloßsee II -Einfahrt, (Gst.Nr. 1210/306) Florianistraße 2 – Ecke Schulstraße (Gst.Nr. 1204) , Hoffeldstraße 4,(Gst.Nr. 6/32) Parkstraße 4 D (6/28).

Aus diesem Grund müssen Verträge zwischen den Wiener Netzen und der A1 Telekom Austria AG abgeschlossen werden, in denen die schriftliche Zustimmung der Marktgemeinde Oberwaltersdorf erforderlich ist.

**Antrag:**

Es wird beantragt, zur Erweiterung des Breitbandnetzes, wie im Sachverhalt dargestellt , die Zustimmung zur Benützung des öffentlichen Gutes zur Errichtung von Schaltkästen zu erteilen.

**Beschluss:** Einstimmig angenommen

**Wortmeldung:** GGR Gössinger, Bgm. Gogollok, GR Trubacek

**Abstimmung:** 23 Dafürstimmen

**zu 9 GIP.nö - Kooperationsvertrag über Datenaustausch  
Vorlage: BA/407/2015**

**Sachverhalt:**

Zur Einrichtung des NÖ. Verkehrsdatenverbundes zum digitalen Abgleich der Verkehrsinfrastruktur im Land Niederösterreich wurden bereits Straßendaten hinsichtlich der Gemeindestraßen durch die ARGE GIP.nö aufbereitet und von der Gemeinde auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft, ergänzt und korrigiert. Zum weiterführenden Datenaustausch ist es erforderlich den beiliegenden Kooperationsvertrag zwischen der Marktgemeinde Oberwaltersdorf und dem Land Niederösterreich abzuschließen

**Antrag:**

Es wird, wie im Sachverhalt dargestellt, beantragt dem nachstehenden Kooperationsvertrag seine Zustimmung zu geben.

# KOOPERATIONSVERTRAG ÜBER

## DATENAUSTAUSCH

zwischen der

### **Marktgemeinde Oberwaltersdorf**

2522 Oberwaltersdorf, Badener Straße 24  
(im Folgenden „**Gemeinde**“)  
und dem

### **Land Niederösterreich**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
(im Folgenden „**Land NÖ**“)

(zusammen im Folgenden „**Vertragsparteien**“)

1. **Präambel**
  - 1.1. Die Gemeinde hat dem Land NÖ die Adressdaten ihres Gemeindegebiets (im Folgenden „**Adressdaten**“) aus dem Adressregister zur Verfügung gestellt. Die Adressdaten sollen sodann samt - vom Land NÖ erstellten - Straßengraphen hinsichtlich der Gemeindestraßen (im Folgenden „**Straßengraph**“) vom Land NÖ durch die beauftragte ARGE GIP.nö aufbereitet und von der Gemeinde auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft, ergänzt und korrigiert werden. Danach sollen die korrigierten Adressdaten vom Land NÖ wieder in das Adressregister zurückgespielt werden.
  - 1.2. Die Adressdaten und der Straßengraph werden in Folge vom Land NÖ mit weiteren Daten (z.B. Bundes- und Landesstraßen, Bahnlinien, etc.), den „Verkehrsinfrastrukturdaten“, auf der Graphenintegrationsplattform Niederösterreich (im Folgenden „**GIP.nö**“) schematisch erfasst und dienen so der gesamten öffentlichen Verwaltung und Gebietskörperschaften unter anderem zum Aufbau des landesweiten digitalen Verkehrsdatenverbunds.
  - 1.3. Über den Austausch der Rechte an den Adressdaten und Straßengraphen gegen die Rechte an der GIP.nö, die über das NÖ Geodaten-Portal des Landes NÖ (im Folgenden „**Geoshop**“) erhältlich sind, wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:
2. **Datenaustausch**
  - 2.1. Die Gemeinde überträgt dem Land NÖ das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht die **Adressdaten** (in ursprünglicher und überprüfter Form) auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten zu nicht kommerziellen Zwecken zu verwenden. Dies bedeutet die teilweise oder gänzliche Übertragung der eingeräumten Rechte an Gebietskörperschaften, Einsatzkräfte und Rechtsformen, die im (Mit-)Eigentum des Landes NÖ stehen. Die im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Nutzungsrechte schließen das Recht zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie die vorübergehende Weitergabe an Auftragnehmer zur Bearbeitung von Aufträgen ein.
  - 2.2. Die Gemeinde überträgt dem Land NÖ das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht, ihren **Straßengraphen** auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten zu verwenden. Die im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Nutzungsrechte schließen insbesondere das Recht zur Bearbeitung (im Einverständnis mit dem genannten Sachbearbeiter in der Gemeinde), das Recht zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie die teilweise oder gänzliche Übertragung der

eingeräumten Rechte einerseits im Rahmen des Geoshops an registrierte Nutzer und andererseits im Rahmen der Graphenintegrations-Plattform für ganz Österreich („GIP.nö“ ist ein Teil davon) an jeden Dritten ein.

2.3. Punkt 2.1. und 2.2. gilt auch für die von der Gemeinde aktualisierten Daten.

2.4. Das Land NÖ räumt der Gemeinde im Gegenzug das Recht ein, jederzeit über den Geoshop auf die **GIP.nö** zuzugreifen. Alle Daten des eigenen Gemeindegebietes können genutzt und an Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geoshops (die dem Vertrag als Anlage 1 angeschlossen sind). Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und den Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.

2.5. Die Vertragsparteien erklären, dass Inhalt des gegenständlichen Vertrags ein adäquater Leistungsaustausch ist. Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich, den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte, wegen Irrtums oder einem sonstigen Grund anzufechten.

### **3. Pflichten der Vertragsparteien**

3.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Adressdaten und Straßengraphen nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen, das Land NÖ bei deren Ergänzung und/oder Berichtigung zu unterstützen und abschließend deren Richtigkeit und Vollständigkeit schriftlich zu bestätigen. Dies erfolgt durch Unterschrift des Sachbearbeiters auf der durch die ARGE GIP.NÖ vorgelegten Übernahmebestätigung.

3.2. Das Land NÖ ist verpflichtet, die berichtigten Adressdaten in das Adressregister zurückzuspielen.

3.3. Das Land NÖ verpflichtet sich, für die Gemeinde einen Straßengraphen der Gemeindestraßen zu erstellen, der in GIP.nö eingespielt wird.

3.4. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Straßengraphen durch nachvollziehbare Prozesse aktuell zu halten. Im Falle einer Unterlassung dieser Verpflichtung fordert das Land NÖ die Gemeinde auf, die Aktualisierung binnen einer angemessenen Frist nachzuholen. Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, beauftragt das Land NÖ einen Dritten mit der Aktualisierung, wobei die Kosten dafür die Gemeinde zu tragen hat. Dies gilt jedoch erst ab dem 1.3.2015. Bis dahin übernimmt die ARGE GIP.nö die Aktualisierungen im Auftrag des Landes NÖ.

3.5. Ab dem 1.3.2015 stellt das Land NÖ der Gemeinde geeignete webunterstützte digitale Dienste zur Verfügung um den Straßengraphen der Gemeinde in der GIP.nö aktuell zu halten. Damit wird es möglich die nachvollziehbaren Prozesse laut 3.4 digital abzubilden. Wenn das digitale webunterstützte Instrument nicht zur Verfügung steht, trägt das Land NÖ die Kosten der Aktualisierung auf ein weiteres Jahr bzw. bis das Instrument bereit steht.

3.6. Das Land NÖ verpflichtet sich die GIP.nö in ihrem Wirkungsbereich in ganz Niederösterreich aktuell zu halten.

### **4. Gewährleistung**

4.1. Die Gemeinde leistet Gewähr, die - ihr von der ARGE GIP.nö vorgelegten - Adressdaten und Straßengraphen nach besten Wissen und Gewissen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität geprüft, ergänzt und korrigiert zu haben. Dies gilt auch für die laufende Aktualisierung ihres Straßengraphen, wobei den Vertragsparteien bewusst ist, dass eine „absolute“ Vollständigkeit der gesamten kommunalen Verkehrsinfrastruktur nicht immer möglich ist.

4.2. Sowohl der Gemeinde als auch dem Land Niederösterreich dient der Straßengraph lediglich als verwaltungstechnisches Hilfsmittel, es können daher aus den Daten keinerlei Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

## 5. Haftungsausschluss

Die Vertragsparteien übernehmen – mit Ausnahme der Regelungen in Punkt 4.1. und 2.1. - gegenüber dem jeweils anderen keinerlei Gewähr und haften gegenüber dem jeweilig anderen Vertragspartner auch nicht für allfällige Schäden.

**6. Kündigung** 6.1. Die Gemeinde kann den vorliegenden Vertrag unter vorheriger Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jährlich mit 31. Dezember kündigen. Die Daten sind in diesem Fall von der Gemeinde letztmalig mit 30. Dezember zu aktualisieren. Kommt die Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, beauftragt das Land NÖ einen Dritten mit der Aktualisierung, wobei die Kosten dafür die Gemeinde zu tragen hat.

6.2. Das Land NÖ oder die Gemeinde kann aus wichtigem Grund die sofortige fristlose Auflösung dieses Vertrags erklären. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn (i) die Gemeinde oder das Land NÖ gegen eine Vertragsverpflichtung verstößt und (ii) die GIP.nö nicht mehr besteht.

## 7. Verschiedenes

7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieses Vertrags – der Schriftform. Diese Form ist auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis einzuhalten.

7.2. Die mit dem Abschluss des gegenständlichen Vertrags und seiner Vollziehung allenfalls verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt ausschließlich das Land NÖ.

7.3. Auf Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen, ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluß von Verweisungsnormen anzuwenden.

7.4. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergebenden Streitigkeiten oder die damit bloß im Zusammenhang stehen der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für St. Pölten unterliegen.

7.5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen gelten wirksame und durchführbare Bestimmungen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.

für das Land Niederösterreich

---

DI Christoph Westhauser Projektleitung „NÖ Verkehrsdatenverbund“ Abteilung  
Gesamtverkehrsangelegenheiten

St. Pölten, am

für die Gemeinde

---

Bürgermeister

---

**Beschluss:** Einstimmige Annahme

**Wortmeldung:** keine

**Abstimmung:** 23 Dafürstimmen

**zu 10 Radweg Seepark - Gst.Nr. 1210/314 - Übernahme in das bzw. Entlassung aus dem öffentlichen Gut  
Vorlage: BA/408/2015**

**Sachverhalt:**

Mit GR-Beschluss vom 5.12. 2007 bzw. 14. Dez. 2007, TOP 4 wurde die geradlinige Weiterführung des Radweges entlang des Seeparks C, B, A bis zur Einfahrt Schloßsee I (nunmehr Seestraße) samt Verordnung zur Entlassung bzw. Übernahme zum öffentlichen Gut beschlossen. Bis zum heutigen Tag konnte dies jedoch nicht realisiert werden.

In der Zwischenzeit wurde das Grundstück von der Firma Hartl Haus Immobilien GmbH. gekauft und dieses wird nunmehr gemeinsam mit der NBG, NÖ. Bau Ges.m.b.H., einer Verbauung zugeführt.

Zum Schutz der Radfahrer erscheint es sinnvoll, in Folge des erhöhten Verkehrsaufkommens und zur Sicherheit der Radfahrer, den Ausfahrtsbereich des Radweges zur Seestraße nicht unmittelbar in den Kreuzungs- bzw. Abbiegebereich von der und zur B 210 zu verlegen, sondern den Radweg in seiner jetzigen Wegführung zu belassen.

Die Firma Hartl Haus Immobilien GmbH. stand von Beginn an dieser Angelegenheit positiv gegenüber, sodass nunmehr ein Teilungsplan der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, GZ 10696/14 vom 26.5.2014 über die notwendige Entlassung aus dem öffentlichen Gut bzw. Übernahme in das öffentliche Gut ausgearbeitet und vorgelegt wurde.

**Antrag:**

Es wird beantragt den Radweg entlang des Areals Seepark Gst.Nr. 1210/314 in seiner jetzigen Führung zu belassen und folgender Übernahme in das öffentliche Gut bzw. Entlassung aus dem öffentlichen Gut seine Zustimmung zu geben:

- a) Das in der Plandarstellung dargestellte angeführte Teilstück Nr.1 des Grundstückes Nr. 1210/315 im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> ist in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Oberwaltersdorf Gst.Nr. 1210/314 EZ 744, (Radweg) abzutreten und der Gemeinde frei von in Geld ablösbaren Lasten und geräumt von baulichen Anlagen, Gehölzen und Materialien zu übergeben.
- b) Das in der Plandarstellung dargestellte angeführte Teilstück Nr.3 des Grundstückes Nr. 1210/305 im Ausmaß von 365 m<sup>2</sup> ist in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Oberwaltersdorf Gst.Nr. 1210/314 EZ 744, (Radweg) abzutreten und der Gemeinde frei von in Geld ablösbaren Lasten und geräumt von baulichen Anlagen, Gehölzen und Materialien zu übergeben.
- c) Das in der Plandarstellung angeführte Teilstück Nr. 2 des Grundstückes 1210/314, EZ 744 im Ausmaß von 206 m<sup>2</sup> wird aus dem öffentlichen Gut (Radweg) entlassen und dem Grundstück Nr. 1210/305 zugeschrieben:

Die grundbücherliche Durchführung der Grundabtretung ist von der Firma Hartl-Haus Immobilien GmbH. aufgrund des Teilungsplanes der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, GZ

10696/14 vom 26.5.201 zu veranlassen. Für die abzutretende Fläche gebührt keine Entschädigung.

**Beschluss:** Einstimmig angenommen

**Wortmeldung:** keine

**Abstimmung:** 23 Dafürstimmen

**zu 11 Tattendorfer Straße 12 Gst.Nr. 1322/1 - Entlassung aus dem öffentlichen Gut  
Vorlage: BA/409/2015**

**Sachverhalt:**

Das Grundstück Tattendorferstraße 12, Gst.Nr. 1323/2, weist seit ca. 70 Jahren in der Natur ein flächenmäßig größeres Ausmaß auf, als im Flächenwidmungsplan ausgewiesen ist. Zwischen den Grundstücken Tattendorferstraße 10 und 12 existiert eine Zufahrtsstraße zum Radweg an der Triesting, sowie weiterführend über die Brücke Richtung Pfarrgasse (Gst.Nr. 1322/1 EZ 30)

Lt. Auskunft des Leiters des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,(BEV) Dipl.Ing. Kuprian, gilt eine Benützung von öffentlichem Gut nach 40 Jahren als ersessen.

Es liegt nunmehr eine planliche Darstellung des Vermessungsbüros Peter Myslivec, 2500 Baden, GZ 874/15 vom 11.5.2015 vor in der die ersessenen Flächen dargestellt werden. Dies ist an der Straßenseite eine Fläche von 129 m<sup>2</sup>, an der Böschung zum Radweg 7 m<sup>2</sup>.

**Antrag:**

Es wird beantragt, aufgrund der schon seit ca. 70 Jahren ersessenen Rechte der Grundstückseigentümer Dr. Christine Daferner-Haindl und Friedrich Haindl, am Grundstück Tattendorfer Straße 12, Gst. Nr. 1323/2 EZ 255, einer Entlassung aus dem öffentlichen Gut die Zustimmung zu geben:

Die in der Plandarstellung dargestellten Teilstücke blau (7 m<sup>2</sup>) und grün (129 m<sup>2</sup>) im Gesamtausmaß von insgesamt 136 m<sup>2</sup> werden aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Oberwaltersdorf Gst.Nr. 1322/1 EZ 30 entlassen und dem Grundstück 1323/2 EZ 255 zugeschrieben.

Die grundbücherliche Durchführung der Grundabtretung ist von den Antragstellern zu veranlassen.

Grundlage für die angeführten Trennflächen ist der Vermessungsplan des Vermessungsbüros Peter Myslivec, 2500 Baden, GZ 874/15 vom 11.5.2015.

**Beschluss:** Einstimmig angenommen

**Wortmeldung:** GR Wodtawa, Bgm. Gogollok

**Abstimmung:** 23 Dafürstimmen

**zu 12 ASFINAG - A3 -Südost-Autobahn - Ansuchen um Sondernutzung von  
Gemeindegrund  
Vorlage: BA/410/2015**

**Sachverhalt:**

Die Republik Österreich vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH. ersucht um Bewilligung zur Sondernutzung von Gemeindegrund für die Errichtung einer

Kabelschutzrohranlage mit Lichtwellenleiterkabel (CN.as Linie) im Bereich der A3 Südost Autobahn Guntramsdorf –Eisenstadt. Betroffen ist das Grundstück 1409 im Bereich der Piesting km 10,980 im Ausmaß von 20 m<sup>2</sup>. Die Piesting wird mit Spühlbohrvortrieb gequert.

**Antrag:**

Es wird beantragt, wie im Sachverhalt dargestellt dem nachfolgenden Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag mit der Republik Österreich vertreten durch die ASFINAG Bau Management Ges.mb.H. seine Zustimmung zu geben:

## **GESTATTUNGS- UND SONDERNUTZUNGSVERTRAG LEITUNGEN**

abgeschlossen zwischen:

der Marktgemeinde Oberwaltersdorf  
Badener Straße 24  
2522 Oberwaltersdorf

und

der Republik Österreich (Bund, Bundesstraßenverwaltung) gemäß BGBl. I Nr. 113/1997 vertreten durch die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (ASFINAG), diese vertreten durch die ASFINAG Bau Management Ges.m.b.H. (ASFINAG BMG), Modecenterstraße 16/3, 1030 Wien

in der Folge kurz Vertragspartner genannt, andererseits.

### **Präambel**

### **Vertragsgegenstand**

Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf gestattet hiermit dem Vertragspartner auf dessen Antrag, die nachstehend bezeichneten Grundstücke im Rahmen einer Sondernutzung zu den folgenden Bedingungen für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

Zweck der Sondernutzung: Errichtung und Bestand einer Rohrtrasse (CN.as Linie) (in weiterer Folge Anlage genannt)

Gegenstand der Sondernutzung: die in den beiliegenden Projektbeschreibung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden, gekennzeichnete Rohrtrasse (grün dargestellt und blau hinterlegt) auf den Gst.Nr. 1409 KG 04109 Oberwaltersdorf.

### **Nutzungsdauer**

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der beiderseitigen Unterfertigung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis endet jedenfalls mit Einstellung der Nutzung der Anlage durch den Vertragspartner.

## **Entgelt**

Es wird kein Entgelt für den Bestand der Anlage berechnet.

## **Nutzungszweck / Anlagezustand**

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung sowie entsprechend den Bewilligungen nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften zu errichten.

Der Vertragspartner hat seine Anlagen auf seine Kosten stets in einem guten sowie technisch und optisch einwandfreien Zustand zu erhalten und alle, aus welchen Gründen auch immer eintretenden Schäden auf seine Kosten umgehend zu beheben.

## **Grabungsarbeiten**

Vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenträger zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen. Die vom Vertragspartner mit den Arbeiten beauftragte Baufirma hat gemäß Auftrag nach Beendigung der Arbeiten von der Marktgemeinde Oberwaltersdorf eine Bestätigung einzuholen (Freilassungserklärung), aus der eindeutig hervorgeht, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wurde.

## **Abänderungs- bzw. Entfernungspflicht**

Die Gemeinde kann jederzeit auf Kosten des Vertragspartners eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Anlagen inkl. aller zugehöriger Einbauten verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung des Weges notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Weges sind ebenfalls von diesem zu tragen.

## **Überlassung/Weitergabe/Veräußerung des Vertragsgegenstandes**

Die Überlassung oder Weitergabe des Vertragsgegenstandes ist der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben, die Überbindung aller Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis ist nachzuweisen. Dem Vertragspartner ist es ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht gestattet, die errichtete Anlage zu einem anderen Zweck als dem in Pkt. 0 vereinbarten zu nutzen.

## **Rechtsfolgen aus der Beendigung des Vertragsverhältnisses / Eigentumsverhältnisse**

Die gesamte vom Vertragspartner errichtete Anlage inkl. allfälliger zugehöriger Einbauten (z.B. Masten, Systemtechnik, Leitungen, ...) bleibt für die Dauer des gegenständlichen Vertragsverhältnisses, sofern gesetzlich zulässig, im Eigentum des Vertragspartners.

## **Rechtsnachfolge**

Dieser Vertrag geht auf beiden Seiten auf allfällige Rechtsnachfolger über. Sofern der Rechtsübergang nicht ex lege erfolgt, verpflichten sich die Vertragsparteien wechselseitig, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihren oder auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des Vertrags aus irgendeinem Grund nichtig oder ungültig sein, ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommende Regelung als vereinbart.

### **Schlussbedingungen**

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Gebühren, Abgaben und Steuern sind vom Vertragspartner zu tragen. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung werden von jeder Vertragspartei selbst getragen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Festgehalten wird, dass keinerlei Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen wurden.

Allfällige bisherige dieses Vertragsverhältnis betreffende Vereinbarungen zwischen den nunmehrigen Vertragsparteien verlieren durch diesen Vertrag ihre Gültigkeit.

Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung von Gemeindegrund.

Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das für A-2522 Oberwaltersdorf sachlich zuständige Gericht zuständig.

Auf diesen Vertrag kommt unter Ausschluss der Kollisionsnormen österreichisches Recht zur Anwendung.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen die Vertragsparteien jeweils eine erhalten.

**Beschluss:** Einstimmige Annahme

**Wortmeldung:** keine

**Abstimmung:** 23 Dafürstimmen

### **zu 13 Liefervertrag - Streusplitt - Fa. Wopfinger Vorlage: AV/411/2015**

#### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende berichtet, dass der dzt. Liefervertrag Streusplitt mit der Fa. Wopfinger per 30. 9. 2015 ausläuft.

Da der altersschwache Silo entsorgt werden muss, wurde bereits ein neuer Vertrag vorgelegt. Begründung: Für die Bestellung des neuen Silos ist eine Vorlaufzeit von 12-14 Wochen erforderlich.

**Antrag:**

Der Vorsitzende beantragt, dass Bgm. Gogollok das Pouvoir bekommt, im Juli/August mit anderen Firmen zu verhandeln und drei Angebote für einen besseren Lösungsvorschlag einzuholen.

**Beschluss:** Einstimmige Annahme

**Wortmeldung:** GGR Gössinger, GR Melchior

**Abstimmung:** 23 Dafürstimmen

**zu 14 Natur im Garten - Gemeinde**

**Vorlage: MA/412/2015**

**Sachverhalt:**

Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf plant die Grünflächen nach den Kriterien von Natur im Garten zu gestalten und zu pflegen.

Ein Pilotprojekt wurde bereits gemeinsam mit Herrn DI Thomas Roth vom Land auf der Hauptstraße gegenüber von Fam. Roschmann umgesetzt.

Es gibt auch eine Förderung vom Land die Frau Wilflinger schon eingereicht hat.

Voraussetzung für die Förderung die im Höchstfall bis 70 % beträgt, ist dass die Gemeinde nach den Natur im Garten Kriterien plant, errichtet und pflegt.

Der Verzicht auf Pestizide (ausgenommen Pflanzenschutzmittel, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind).

Die fachliche qualifizierte Pflege ist durch 3 Bauhofmitarbeiter gegeben, da diese zurzeit eine Ausbildung zum zertifizierten Grünraumgestalter absolvieren.

Bürger sollen angeregt werden Beetpatenschaften zu übernehmen, auch diese müssen sich verpflichten nach den Kriterien Natur im Garten die Beete zu pflegen.

Die Planung übernimmt Herr Thomas Roth, er stellt auch die Pflanzenliste zusammen.

**Antrag:**

BGM Markus Gogollok beantragt die Grünflächen in Oberwaltersdorf nach den Kriterien Natur im Garten zu gestalten und zu pflegen um für eine höhere Lebensqualität in unserem Ort zu sorgen. Die Auszeichnung nach der Maßnahme wird der Gemeinde als Tafel verliehen.

**Beschluss:** Einstimmige Annahme

**Wortmeldung:** keine

**Abstimmung:** 23 Dafürstimmen